

# ENTWURF

## 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Erlenbach a.Main

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Erlenbach a.Main folgende

### Satzung

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Erlenbach a.Main vom 01. Juli 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/91 vom 04. Juli 1991), zuletzt geändert am 13.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.1/19 vom 03. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) <sup>1</sup>Die nachfolgend für einen Grabstättenerwerb genannten Gebührensätze gelten einheitlich für alle städtischen Friedhöfe, unbeschadet der zeitlich differierenden Nutzungsdauer. <sup>2</sup>Sie betragen für ein

a) Kindergrab	540 €
b) Einzelgrab	1.950 €
c) Doppelgrab	3.900 €
d) Urnenwandgrab	1.635 €
e) Urnenerdgrab 4-fach	1.215 €
f) Urnenerdgrab anonym	465 €
g) Urnenplattengrab 2-fach	1.110 €
h) Urnenplattengrab 4-fach	1.620 €
i) Urnenerdgrab im Bestattungswald	1.065 €

2. In § 3 wird der bisherige Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

3. In § 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

(2) Verlängert sich durch eine Belegung im Umfang der neuen Ruhefrist die Nutzungszeit an einer Grabstätte, so ist hierfür eine Gebühr zu zahlen, die für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes

- a) bei allen Arten von Gräbern für Sargbestattungen auf allen Friedhöfen 1/30stel,
- b) bei allen Arten von Urnengräbern auf allen Friedhöfen 1/15stel,
- c) bei Kindergräbern auf allen Friedhöfen 1/20stel

der nach Abs. 1 jeweils anzusetzenden Grabplatzgebühr beträgt.

4. In § 3 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

5. In § 3 wird der Absatz 5 zu Absatz 4.

6. In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Inanspruchnahme der Leichenhäuser vor einer Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe oder bis zu ihrer Überführung nach auswärts werden folgende Gebühren erhoben:

# ENTWURF

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Bei Unterbringung in einer Leichenkammer <u>ohne</u> Kühleinrichtung<br>je angefangener Tag<br>jedoch nicht mehr als | 60 €<br>180 €  |
| b) Bei Unterbringung in einer Leichenkammer <u>mit</u> Kühleinrichtung<br>je angefangener Tag<br>jedoch nicht mehr als  | 115 €<br>345 € |
| c) für die Benutzung der Aussegnungshalle   | 130 €          |

7. In **§ 5** wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

8. In **§ 5** werden die Absätze 3, 4 und 5 zu den Absätzen 2, 3 und 4.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 25.11.2021

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister